

Ordnung für den Kindergarten Mainkofen

Grundlagen und Ziele der Arbeit

Die Tageseinrichtung versteht sich als familienergänzende Maßnahme mit dem Anspruch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Ihre Aufgaben erfüllt sie im Rahmen eines erzieherischen Gesamtauftrages in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Die Arbeit in diakonischen Tageseinrichtungen ist an christlichen Grundsätzen ausgerichtet.

1. Aufnahme

- 1.1 Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Tageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der übrigen Kinder.
- 1.3 Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist durch die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch vorzulegen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag gemäß Anlage zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.
- 1.5 Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2. Besuch der Tageseinrichtung

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Bei Fernbleiben des Kindes haben die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung zu verständigen.
- 2.3 In Krankheitsfällen ist das erkrankte Kind zu Hause zu behalten.
- 2.4 Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit, sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer, muß die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, ausgeschlossen werden.

3. Betriebsjahr

Das Betriebsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

- 4.1 Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt (z.B. Urlaub, Krankheitsaufenthalt der Personensorgeberechtigten) ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 4.2 Sind die Personensorgeberechtigten berufstätig, muß die Anschrift und die Telefonnummer des Arbeitgebers mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit zu gewährleisten.

5. Ferienregelung

- 5.1 Die Betriebsträgervereinbarung zwischen Diakonie und dem Bezirk Niederbayern legt in § 6 folgende Betriebs- und Schließzeiten fest: "Der Kindergarten wird ganzjährig betrieben mit Ausnahme von zwei Wochen zum Ende des Kindergartenjahres und einer Woche in den Pfingstferien und in der Zeit vom 24.12. bis 01.01." In diesem Rahmen werden die Ferienzeiten vom Träger nach Anhörung der Mitarbeitenden und der Vertretung der Personensorgeberechtigten festgelegt.
- 5.2 Die ferienbedingten Schließungszeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres bekanntgegeben.
- 5.3 Die Tageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder.

6. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

- 6.1 Mit dem Beitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung.
- 6.2 Die Höhe wird vom Träger festgelegt. Sie wird den Personenberechtigten mit dem Anmeldeformular mitgeteilt. Mit Abschluß des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Der Träger kann den vereinbarten Beitrag nach Anhörung des Elternbeirates durch schriftliche Erklärung einseitig verändern. Die Erhöhung wird sechs Monate vor Beginn des Inkrafttretens geltend gemacht.
- 6.3 Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Vertragsende zu bezahlen.
- 6.4 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 6.5 Aus sozialen Gründen kann bei Mehrkinderfamilien der Träger den Beitrag ermäßigen. Weitere Gründe, die zur Ermäßigung der Elternbeiträge im Einzelfall führen, können vom Träger beschlossen werden.
- 6.6 Die Aufnahme für die Kinder in die Tageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. In sozialen Härtefällen kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.
- 6.7 In der Regel werden nur Ganztagesplätze vergeben.
- 6.8 Die gesonderten Kosten für die Verpflegung (Frühstück und Mittagessen) sind als monatliche Pauschale, die sich nach dem vom Bezirk Niederbayern berechneten Betrag richtet, zu bezahlen. Fehlt das Kind entschuldigt länger als drei Tage, wird für die weiteren Fehltage der Verpflegungskostenanteil erstattet bzw. zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt verrechnet.

7. Aufsicht und Versicherung

- 7.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden üben während der Öffnungszeit der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 7.2 Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten. Nach Erkenntnissen der modernen Verkehrspsychologie sind Kinder erst im Alter von etwa 8 Jahren in der Lage, den Straßenverkehr in einer ähnlichen Weise wie die Erwachsenen zu erleben und zu begreifen. Kinder im darunterliegenden Alter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Diese Kinder bedürfen deshalb der Beaufsichtigung.
- 7.3 Für die Kinder besteht bei Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
- 7.4 Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug und Fahrräder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Elternvertretung

Im Kindergarten wird zu Beginn des Kindergartenjahres von den Personensorgeberechtigten ein Kindergartenbeirat gewählt. Der Kindergartenbeirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Träger, Kindergarten, Grundschule und Personensorgeberechtigten zu fördern. Das Nähere ergibt sich aus den Artikeln 11 und 12 des Bayerischen Kindergartengesetzes.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde in der Sitzung des Ausschusses des Diakonischen Werkes Deggendorf beschlossen und tritt zum 01. September 1999 in Kraft.

Deggendorf, den 01.09.1999

Silke Müller-Detert

1. Vorsitzende des
Diakonischen Werkes Deggendorf e.V.